

Gemeinde Bötzingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bötzingen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter www.boetzingen.de.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgerbüro der Gemeinde Bötzingen (Gemeindeverwaltung Bötzingen, Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bötzingen zu Bauleitplänen im Amtsblatt solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt hier der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Bötzingen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.1993 außer Kraft.

Bötzingen, den 28.07.2020



Schneckenburger
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.